

Urteil

VG Münster, §§ 83, 57 LBG NRW a. F. -
jetzt § 47 Abs. 1 BeamStG, § 174 StGB
**Aberkennung des Ruhegehalts eines
Lehrers 25 Jahre nach sexuellem
Missbrauch**

1. Das Disziplinargericht ist bei seiner Überzeugungsbildung gehalten, sich mit sämtlichen Indizien unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinander zu setzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen.

2. Der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit vernommener Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bedarfes im Regelfall nicht. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit unter Berücksichtigung der vom Beklagten erhobenen Einwände ist grundsätzlich Sache des Disziplinargerichts.

3. Das strafrechtlich als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB und als sexueller Missbrauch von Kindern in einem besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB zu bewertende Verhalten eines Lehrers ist eine innerdienstliche Pflichtverletzung (§§ 83 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 57 LBG NRW a. F. bzw. § 47 Abs. 1 BeamStG), welche die Verhängung der Höchstmaßnahme – hier: Aberkennung des Ruhegehalts – rechtfertigt.

4. Ein Disziplinarmaßnahmeverbot besteht auch dann nicht, wenn die Dienstpflichtverletzung vor über 25 Jahren begangen worden ist.

Urteil des VG Münster vom 28.04.2014, 13 K 3245/12.O

Aus den Gründen:

Der am ... geborene Beklagte ist verheiratet und hat zwei Kinder. (...) Am ... legte er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule ab. (...) Mit Ablauf des ... wurde der Beklagte nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Die letzte Beurteilung vom ... endete mit folgender Feststellung: „Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll“.

Mit Verfügung vom ... wurde gegen den Beklagten ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Gegen den Beklagten wurde der Vorwurf erhoben, in seiner aktiven Dienstzeit sexuelle Kontakte zu Schülerinnen gehabt, sexuelle Übergriffe gegen ein weiteres minderjähriges Mädchen vorgenommen und eine Schülerin, die ein Kind von ihm erwartet habe, zu einer Abtreibung überredet zu haben. (...) Der Kläger hat am ... Disziplinaranzeige erhoben. (...) Der Kläger beantragt, dem Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen. Der Beklagte beantragt, die Anzeige abzuweisen. (...)

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung das Disziplinarverfahren gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1

LDG NRW beschränkt und die Vorwürfe betreffend den behaupteten sexuellen Kontakt des Beklagten mit den Zeuginnen W., H1. und H. aus dem Disziplinarverfahren ausgeschieden. (...)

Die zulässige Disziplinaranzeige ist begründet. Dem Beklagten ist das Ruhegehalt abzuerkennen. (...)

II.

In tatsächlicher Hinsicht geht das Gericht betreffend den Vorwurf des sexuellen Kontakts mit der Zeugin X2. von folgendem Sachverhalt aus:

1.) Der Beklagte war im Zeitraum von 1979 bis 1984 der Klassenlehrer der am ... geborenen Zeugin T4. X2., geb. M2.. Er unterrichtete sie in den Fächern Deutsch, Geschichte und Sport. Sie belegte bei dem Beklagten zeitweise eine Judo-AG und unternahm zusammen mit ihm und anderen Schülern viele Freizeitaktivitäten (z. B. Schwimmen, Schlittschuhlaufen). Der Beklagte näherte sich anlässlich einer – vermutlich der ersten – Klassenfahrt im 5. oder 6. Schuljahr erstmals der Zeugin. Zu diesem Zeitpunkt war die Zeugin nicht älter als 12 Jahre. Sie war dort zusammen mit vier oder sechs anderen Schülerinnen auf einem Zimmer in einer Jugendherberge untergebracht. Während des abendlichen Spaziergangs, bei dem es noch sehr kalt war, hakte sich die Zeugin bei dem Beklagten ein. Als die Zeugin Wertgegenstände im Zimmer des Beklagten abgab, kam es zu Küssen und Berührungen. In der Folgezeit kam es,

wobei offengeblieben ist, ob dies während einer weiteren Klassenfahrt, bei dem Beklagten zu Hause, in Wäldern oder im Schwimmbad der Fall war, im 5. oder 6. Schuljahr, jedenfalls aber vor dem 7. Schuljahr erstmals zum Geschlechtsverkehr – Vollziehung des Beischlafs – zwischen der Zeugin und dem Beklagten; die Zeugin war zu diesem Zeitpunkt 11 oder 12 Jahre alt, jedenfalls aber nicht älter als 13 Jahre. Der erste Geschlechtsverkehr fand zu einem Zeitpunkt statt, als die Zeugin bereits ihre erste Menstruation gehabt hatte.

In der Folgezeit traf sich die Zeugin mit dem Beklagten regelmäßig privat, mindestens zwei Mal in der Woche. Bei diesen Treffen kam es in der weit überwiegenden Zahl der Fälle jeweils zum Geschlechtsverkehr mit der Vollziehung des Beischlafs. Der Beklagte ließ die Zeugin des öfteren nach dem Schulunterricht zusammen mit anderen Schülern in sein Auto einsteigen, setzte die anderen Schüler auf der Fahrtstrecke ab, bis er – seinem Plan entsprechend – mit der Zeugin allein im Auto war. Er fuhr dann mit der Zeugin in verschiedene Wälder oder in seine Wohnung, um – ebenfalls seinem Plan entsprechend – mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben. Der Beklagte hatte für die Treffen in den Wäldern im Auto seines Kofferraums – das erste Auto, in dem diese Übergriffe auf die Zeugin stattfanden, war ein Golf GTI – immer Schafsfellbezüge dabei. Die Zeugin hatte mit dem Beklagten in drei Wohnungen Geschlechtsverkehr, zunächst in I4., dann in I5. und schließlich B2. dem L2. in M.. In die Wohnung B2. dem L2., in dem die Familie H. wohnte, ging der Beklagte mit der Zeugin immer durch die Garage, wobei sie sich immer sehr leise verhielten, um T1. H., die im unteren Zimmer wohnte, nicht auf sich aufmerksam zu machen. Die Wohnung des Beklagten war mit einem Kiefernbett ausgestattet. Geschlechtsverkehr wurde immer mit Kondomen vorgenommen. Zudem wurde wechselseitig Oralverkehr ausgeübt. Aus einem Sommerurlaub in Südfrankreich (FKK-Urlaub am Atlantik) zu einer Zeit, als der Beklagte noch mit N. D. liiert gewesen ist, rief der Beklagte bei der Zeugin zu Hause an und erkundigte sich, ob sie schon ihre Periode bekommen habe, nachdem diese bei dessen Abreise in den Urlaub noch nicht eingesetzt hatte.

Die sexuellen Handlungen wurden mindestens bis zum Abschluss der 8. Klasse vorgenommen. Im 9. Schuljahr lernte die Zeugin über ihre Eltern ihren jetzigen Ehemann kennen, womit die sexuellen Kontakte mit dem Beklagten endeten.

2.) Dieser Sachverhalt steht zur vollen Überzeugung des Gerichts nach der Vernehmung der Zeugin X2. in der mündlichen Verhandlung fest.

a) Zwar hat der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienene Beklagte über seinen Prozessbe-

vollmächtigten pauschal bestritten, die Zeugin X2. sexuell missbraucht zu haben. Diese nicht näher präzierte Einlassung hat sich in der mündlichen Verhandlung jedoch als Schutzbehauptung herausgestellt. Sie ist durch die glaubhafte Aussage der Zeugin X2. widerlegt, die ihre Angaben konkret, anschaulich, detailreich, mit Originalität versehen, unter Wiedergabe eigenen Erlebens, innerer Stimmigkeit und Folgerichtigkeit sowie insgesamt frei von jeglicher Belastungstendenz gemacht hat. Die Zeugin hat in anschaulicher Weise dargestellt, auf welche Weise, an welchen Orten und in welchem Zeitraum es zum Geschlechtsverkehr mit dem Beklagten gekommen ist. (...)

Für die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin spricht des Weiteren ihre anschaulich vermittelte damalige eigene Betroffenheit, die sie frei von jeglichem Klischee und frei von Stereotypen geschildert hat. Sie hat darauf hingewiesen, immer bedacht zu haben, sie sei für den Beklagten etwas Besonderes, seine Lieblingsschülerin, seine Auserwählte. Sie habe sich geschmeichelt und geehrt gefühlt und den Beklagten angehimmelt. Wenn ihre Mutter ihr die Ausflüge mit dem Beklagten habe verbieten wollen, habe sie gehult. Erst später habe sie, nachdem sie einen Jungen im Konfirmandenunterricht kennengelernt habe, gemerkt, dass das mit der großen Liebe nicht stimme, da der Beklagte auch immer mit anderen Mädchen unterwegs gewesen sei.

Belastungstendenzen sind insgesamt nicht erkennbar. Die Zeugin hat mehrfach darauf hingewiesen, sie könne nicht einmal sagen, ob sie damals vom Beklagten missbraucht worden sei. Sie hätte ja Stopp oder Nein sagen können, der Beklagte habe sie nicht angebunden oder gezwungen. So hat sie – insofern in der Vorstellungswelt der Zeugin konsequent – weder ihrem Ehemann noch ihren Eltern jemals vom sexuellen Missbrauch durch den Beklagten berichtet. Erstmals im Jahr 2012 auf die Anforderung von Seiten der Bezirksregierung in Arnsberg anlässlich des Disziplinarverfahrens hin hat sie von den Vorgängen erzählt und gehofft, dies nur einmal tun zu müssen.

Diese erneute Konfrontation mit den damaligen Vorgängen hat wiederum zu – nachvollziehbar geschilderter – persönlicher Betroffenheit geführt. So hat die Zeugin geschildert, dass es ihr heutzutage mit der Erinnerung an die damaligen Vorfälle schlecht gehe. Nachts bekomme sie Herzrasen und habe Schlafstörungen. (...)

III.

Mit dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt hat sich der Beklagte eines sehr schwerwiegenden – einheitlichen – Dienstvergehens nach Maßgabe der §§ 83 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 57 LBG NRW a. F. bzw. jetzt § 47 Abs. 1 BeamStG schuldig gemacht. Auszuge-

hen ist insofern von der Sach- und Rechtslage bei Begehung des Dienstvergehens, weil das nunmehr geltende Recht gegenüber der früheren Rechtslage keine materiell-rechtliche Veränderung zum Vorteil des Beklagten gebracht hat. Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. August 2010 – 2 C 5.10 -, NVwZ 2011, 303 = juris, Rn. 8; OVG NRW, Urteil vom 17. Juli 2013 – 3d A 2996/11.0 -, Seite 28 des Urteilsabdrucks.

Ein Disziplinarmaßnahmeverbot besteht auch in Anbetracht des Umstands, dass die angeschuldigte Dienstpflichtverletzung vor über 25 Jahren begangen worden ist, nicht (vgl. § 15 LDG NRW). Nichts anderes hätte unter Anwendung der im Zeitpunkt der Dienstpflichtverletzung gültigen Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 gegolten (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 LDO NRW). (...)

IV. Für das festgestellte Dienstvergehen hält die Kammer die Verhängung der Höchstmaßnahme, die Aberkennung des Ruhegehalts, für geboten. (...) Im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung des Eigengewichts der von dem Beklagten begangenen Verfehlungen, der Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, der Häufigkeit und Dauer des wiederholten Fehlverhaltens sowie der persönlichen Verhältnisse und des Persönlichkeitsbildes des Beklagten ergibt sich, dass das Vertrauen der Allgemeinheit und das Vertrauensverhältnis zu dem Dienstherrn endgültig zerstört sind und der Beklagte, wäre er noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Bei einer Gesamtabwägung liegen keine Entlastungsgründe von solchem Gewicht vor, dass eine mildere Maßnahme verhängt werden könnte. (...)

Ist hiernach aufgrund des Fehlverhaltens des Beklagten das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Dienstherrn endgültig zerstört, sind weder die Dauer des Disziplinarverfahrens noch der Umstand, dass das Dienstvergehen sehr lange zurückliegt, für die Maßnahmebemessung von Bedeutung. Beides steht der Aberkennung des Ruhegehalts nicht entgegen, wenn der Beamte – wie hier – während seiner Dienstzeit die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verwirkt hat. (Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 26. März 2014 – 2 B 100.13 -, juris, Rn. 16, und vom 26. Oktober 2011 – 2 B 69/10 -, juris, Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 28. Januar 2013 – 2 BvR 1912/12 -, NVwZ 2013, 788 = juris, Rn. 16.) (...)

Schließlich ist die Aberkennung des Ruhegehalts auch unter Berücksichtigung des konkreten Falles verhältnismäßig (...), weil sie auf einem ihm zurechenbaren Verhalten beruht und einem der anerkannten Ziele des Disziplinarrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit, dient.